

## Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gronau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist

1. Abrechnung, § 12 StromGVV
  - 1.1. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellen die Stadtwerke Gronau nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.
  - 1.2. Auf Wunsch des Kunden rechnen die Stadtwerke Gronau den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnen die Stadtwerke Gronau dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:
    - a. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
    - b. Der Kunde hat den Stadtwerken Gronau seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers in Textform mitzuteilen.
    - c. Die Stadtwerke Gronau werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
  - 1.3. Mit der Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachberechnet oder gutgeschrieben. Guthaben des Kunden werden auf die der Abrechnung folgenden Forderung (z.B. Abschlagsforderung) angerechnet. Fällt die Abrechnung mit der Beendigung des Vertrages zusammen, werden Guthaben auf die Schlussrechnung angerechnet. Verbleibende Guthaben werden ausgekehrt.
2. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

Die Stadtwerke Gronau erheben monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 1.2 erheben die Stadtwerke Gronau keine Abschlagszahlungen.
3. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Stadtwerken Gronau nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, sind die Stadtwerke Gronau wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
4. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV
  - 4.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise u.a. zu leisten durch
    1. SEPA-Basislastschriftmandat
    2. Dauerauftrag
    3. Barzahlung am Kassensystemen im Kundencenter, Laubstiege 19.
  - 4.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke Gronau keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken Gronau bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Gronau.
5. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV
  - 5.1. Rechnungen der Stadtwerke Gronau werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden jeweils am 01. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Kalendermonats fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
  - 5.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke Gronau, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand den Stadtwerken Gronau nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.
  - 5.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Gronau zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.
6. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV
  - 6.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand den Stadtwerken Gronau nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.
  - 6.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
  - 6.3. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, können die Stadtwerke Gronau die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand den Stadtwerken Gronau nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

7. Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchsstellennummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

8. Datenschutz / Widerspruchsrecht

8.1. Die Stadtwerke Gronau erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

8.2. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber den Stadtwerken Gronau widersprechen; telefonische Werbung durch die Stadtwerke Gronau erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

9. Streitbeilegungsverfahren

9.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Gronau, Laubstiege 19, 48599 Gronau, Tel.: 02562/717-717, Fax: 02562/717-21003, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-gronau.de.

9.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

9.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

9.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805 101000 (Mo.–Fr. 9:00 Uhr–15:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. September 2017 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. Mai 2007.

Anlage  
Preisblatt

Anlage

## Preisblatt

gültig ab 01.01.2021

	netto <sup>1)</sup>	brutto
Zu Ziff. 1 der Erg. Bed. (Abrechnung, § 12 StromGVV):		
Unterjährige Abrechnung auf Kundenwunsch		
Unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) Entgelt pro Abrechnung (Eintarifzähler)	10,29 €	12,25 €
Unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) Entgelt pro Abrechnung (Mehrtarifzähler)	15,02 €	17,87 €
Zu Ziff. 3 der Erg. Bed. (Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV):		
Vorkassensystem <sup>2)</sup> Entgelt pro Jahr	73,08 €	86,97 €
Zu Ziff. 5 der Erg. Bed. (Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV):		
Mahnung	2,55 €*	2,55 €
Zahlungsannahme vor Ort beim Kunden	13,00 €*	13,00 €
Zu Ziff. 6 der Erg. Bed. (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV):		
Unterbrechung der Versorgung	20,00 €*	20,00 €
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit <sup>3)</sup>	42,86 €	51,00 €
Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit <sup>3)</sup>	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
Außensperrung	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
Bei vom Kunden veranlasste vergebliche Terminvereinbarung	13,00 €*	13,00 €
Alle weiteren hier im Preisblatt nicht aufgeführten Dienstleistungen	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand

<sup>1)</sup> Zu den genannten Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet.  
Mit \* gekennzeichnete Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

<sup>2)</sup> Die Abrechnung erfolgt auf den Stichtag genau.

<sup>3)</sup> Die übliche Arbeitszeit ist von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr und am Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage in NRW sowie der 24.12. und der 31.12. sind nicht Bestandteil der üblichen Arbeitszeit.